



1. JJJC Lünen e. V.

- Judo, Nin-Jitsu, Karate, chinesische Kampfkunst -



An *alle*

MITGLIEDER und ELTERN der Mitglieder unter 16 Jahren
des 1. JJJC Lünen e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2026

Tag: Sonntag, 15.03.2026
Ort: WBG-Gemeinschaftsraum, Preußenstr. 132, 44532 Lünen (hinter „Gizem Grill“)
Beginn: 11:00 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Feststellung der Stimmberechtigung (Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr und Eltern von Mitgliedern unter 16 Jahren)
3. Verlesung und Genehmigung der Tagesordnung
4. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten JHV am 23.03.2025
5. Berichte:
 - a. Vorsitzender
 - b. Kassierer
 - c. Kassenprüfer:in
 - d. Sportwart:in
 - e. Jugendwart:in
6. Aussprache zu den Berichten
7. Beschluss über eine Satzungsänderung (siehe Synopse im Anhang)
8. Wahl einer Versammlungsleitung
9. Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2025
10. Anträge
(Diese müssen schriftlich bis zum 08.03.2025 an die Geschäftsstelle des 1. JJJC Lünen e. V. - z.Hd. Tim Trittel, An der Linnerst 14, 44536 Lünen oder per E-Mail an info@1-jjjc-luenen.de - gerichtet werden; ansonsten sind sie zur Beschlussfassung nicht zugelassen.)
11. Verschiedenes

Lünen, 22.02.2026

Tim André Trittel (1. Vorsitzender)

Seite 1 von 1

Vorsitzender	Geschäftsführung	Kassierer	Bankverbindung
Tim André Trittel An der Linnerst 14 44536 Lünen +49 1511 1693519 tim.tritttel@1-jjjc-luenen.de	Miriam Sawallich Wiggerstraße 9 44263 Dortmund +49 1525 1953116 miriam.sawallich@1-jjjc-luenen.de	Marcus Schulz Mohnblumenweg 6 44532 Lünen +49 162 7067511 marcus.schulz@1-jjjc-luenen.de	Sparkasse an der Lippe IBAN: DE20 4415 2370 0004 0239 90 BIC: WELADED1LUN Amtsgericht Lünen Registernummer: VR 0738 Steuernummer: 316/5924/2017 VST12 E-Mail: info@1-jjjc-luenen.de
Web: www.1-jjjc-luenen.de			

Synopse-Satzungsänderung

1. JJC Lünen e.V.

Warum wollen wir die Satzung so umfangreich ändern?

- **Sicherung der Gemeinnützigkeit**
 - Präzisierung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben
 - Stärkere rechtliche Absicherung gegenüber Finanzamt und Registergericht
- **zeitgemäße Vereinsführung**
 - Einführung von Beschlussfassungen der Vorstandssitzungen per Video- oder Umlaufverfahren
 - Regelungen zur Mitgliederversammlung
 - Beschlussfähigkeit klarstellen
- **Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung**
 - Offizielle Einführung der Textform (z.B. E-Mail)
 - Regelung zur aktiven und passiven Mitgliedschaft
 - Zahlungsverzug auch ohne Mahnung
 - Verpflichtung zur Mitteilung von Kontaktdatenänderungen
- **Transparente und faire Abstimmungen**
 - Eindeutiges Stimmrecht (eine Person = eine Stimme)
 - Klarstellung der gesetzlichen Vertretung
 - Vermeidung von Mehrfachstimmrecht
 - Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen für klare Mehrheitsdefinition und Vermeidung von Auslegungsproblemen
- **Klare Haltung und Schutz der Mitglieder weiter festigen**
 - Verankerung des Schutzkonzeptes
 - Betonung von Inklusion, Integration und Gleichbehandlung
- **Zukunftssicherheit**
 - Absicherung bei zukünftigen strukturellen Veränderungen
- **Redaktionelles**
 - Bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit

<u>Satzung:</u>	<u>Satzung des 1. Judo- und Jiu-Jitsu Club Lünen e. V</u> Inhaltsverzeichnis § 1 Name, Sitz § 2 Zweck § 3a Gemeinnützigkeit § 3b Grundsätze der Tätigkeit § 4 Verbandsmitgliedschaften § 5 Erwerb der Mitgliedschaft § 6 Arten der Mitgliedschaft § 7b Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste § 8 Beiträge § 9 Haftung § 10 Vereinsorgane § 11 Die Mitgliederversammlung § 12 Vorstand § 13 Vereinsjugend § 14 Kassenprüfer:innen § 15 Vereinsordnungen § 16 Auflösung des Vereins § 17 Gültigkeit dieser Satzung
-------------------------------	--

§ 1 Name, Sitz

Der zum 01.01.2007 gegründete Verein führt den Namen „1. Judo- und Jiu-Jitsu Club Lünen e. V.“ (kurz: 1.JJJC Lünen).

Er hat seinen Sitz in Lünen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lünen eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendpflege, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
2. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen, etc.
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitenden, Trainer:innen und Helfenden
4. die Beteiligung an Kampfgemeinschaften und Kooperationen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und religiös neutral.

Der 1. JJJC Lünen e. V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 1 Name, Sitz

1) Der zum 01.01.2007 gegründete Verein führt den Namen „1. Judo- und Jiu-Jitsu Club Lünen e. V.“ (kurz: 1. JJJC Lünen).

2) Er hat seinen Sitz in Lünen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lünen **unter der Nr. VR0738** eingetragen.

3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendpflege, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

2) Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
- b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen, etc.
- c) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitenden, Trainer:innen und Helfenden
- d) die Beteiligung an Kampfgemeinschaften und Kooperationen

§ 3a Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3b Grundsätze der Tätigkeit

1) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und religiös neutral.

2) Der Verein ist offen für die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

3) Der Verein verfolgt die Gleichbehandlung aller Vereinsmitglieder.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren erworben. Beim Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertretung erforderlich. §5 Arten der Mitgliedschaft Der Verein besteht aus: - aktiven Mitgliedern - passiven Mitgliedern - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden	4) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. § 4 Verbandsmitgliedschaften 1) Der Verein ist Mitglied in verschiedenen Verbänden. Diese sind auf der Homepage einsehbar. 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an. 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand über Ein- und Austritte in Bünde, Verbände und Organisationen beschließen. 4) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, erfolgt diese durch eine Wahl auf der Mitgliederversammlung. Wenn möglich, sollen hierbei Delegierte und Ersatzdelegierte gewählt werden. § 5 Erwerb der Mitgliedschaft 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. 3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. 4) Beim Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertretung erforderlich. 5) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt, vorbehaltlich der Entscheidung des Vorstandes, zum Datum der Anmeldung. 6) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. 7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. § 6 Arten der Mitgliedschaft 1) Der Verein besteht aus: a) aktiven Mitgliedern b) passiven Mitgliedern c) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
---	--

1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins uneingeschränkt nutzen können. 2. Passive Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag und dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen. 3. Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Vorstand. Über die Ernennung zum/zur Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. §6 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet - durch Austritt - durch Ausschluss - durch Tod - durch Auflösung des Vereins - bei juristischen Personen durch deren Auflösung. 1. Der Austritt ist schriftlich bis zu 6 Wochen vor Ende eines Quartals gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. 2. Ein Ausschluss kann erfolgen - wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens - wenn ein Mitglied den Verein schädigt oder zu schädigen versucht. Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes durch den geschäftsführenden Vorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.	2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins uneingeschränkt nutzen können. 3) Passive Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag und dürfen das Sportangebot nicht nutzen. Hiervon unberührt sind Übungsleiter:innen, Vorstandsmitglieder sowie Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende. 4) Der Wechsel von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Quartals möglich und muss dem Vorstand in Textform mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende mitgeteilt werden. 5) Der Wechsel von einer passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen und grundsätzlich jederzeit möglich. Über den Wechsel entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag unter Berücksichtigung vorhandener Kapazitäten. 6) Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Vorstand. Über die Ernennung zum/zur Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 7a Beendigung der Mitgliedschaft 1) Die Mitgliedschaft endet a) durch Austritt aus dem Verein; b) durch Ausschluss aus dem Verein; c) durch Tod; d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung; e) durch Auflösung des Vereins. 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist schriftlich oder in Textform per E-Mail bis zu 6 Wochen vor Ende eines Quartals gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. § 7b Ausschluss aus dem Verein 1) Ein Ausschluss kann erfolgen
---	---

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des entsprechenden Quartals. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä..

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand entscheidet. Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Ferner ist der Verein berechtigt, fremde und eigene Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen. Die Beiträge und Gebühren werden vierteljährlich im Voraus eingezogen. Bei Neueintritt sind die Aufnahmegebühren mit Abgabe des Aufnahmeantrages bar zu entrichten.

- a) wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - b) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
 - d) wenn ein Mitglied den Verein schädigt oder zu schädigen versucht.
 - e) **wenn gegen die im Schutzkonzept des Vereins vorgesehenen Verhaltensregeln verstößen wird.**
- 2) Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes durch den geschäftsführenden Vorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied **in Textform** unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
 - 3) **Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.**
 - a) **Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen in Textform mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.**
 - 4) **Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.**
 - 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 8 Beiträge

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. **Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.** Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. **Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.**
- 3) **Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.**

Eventuell anteilige Mitgliedsbeiträge werden rückwirkend zum Aufnahmedatum entsprechend des Eingangs beim geschäftsführenden Vorstand zum nächsten Abbuchungstermin eingezogen. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der Vorstand. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§8 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
§ 276 Abs.2 BGB bleibt unberührt

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- -die Mitgliederversammlung
- -der geschäftsführende Vorstand
- -der erweiterte Vorstand
- -die Jugendversammlung
- -der Jugendvorstand

§10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seine:n/ihre:n Stellvertreter:in geleitet.
Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den/die 1.Vorsitzende:n oder seine:n/ihre:n Stellvertreter:in. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

- 4) **Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen vierteljährlich im Voraus zum Fälligkeitstermin eingezogen.**
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.
- 6) **Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.**
- 7) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen oder einen vorzeitigen Austritt bewilligen.

§ 9 Haftung

- 1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs.2 BGB bleibt unberührt.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der geschäftsführende Vorstand
- 3) der erweiterte Vorstand
- 4) die Jugendversammlung
- 5) der Jugendvorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) **Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.**
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
- 3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt **in Textform** mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den/die 1.Vorsitzende:n oder seine:n/ihre:n Stellvertreter:in. **Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.** Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. **Die**

Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem/der 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer:innen 2. Entlastung des Vorstandes 3. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer:innen 4. Beschlussfassung über eingegangene Anträge 5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem/einer der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.	Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen und berechtigt. 4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten stattzufinden. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3. 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. 6) Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter:in durch eine einfache Abstimmung aller anwesenden gültigen Stimmen. Der/Die Versammlungsleiter:in bestimmt den/die Protokollführer:in. 7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer:innen b) Entlastung des Vorstandes c) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer:innen d) Beschlussfassung über eingegangene Anträge e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden 8) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird. 9) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
---	--

Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren besitzen die Erziehungsberechtigten das Stimmrecht. Wählbar ist ein Vereinsmitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Für ein Amt im erweiterten Vorstand jedoch reicht es, wenn das 16. Lebensjahr vollendet ist.

Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§11 Vorstand

Der (geschäftsführende) Vorstand gem. §26 BGB besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der 1. Kassierer:in
4. dem/der 2. Kassierer:in
5. dem/der 1. Geschäftsführer:in
6. dem/der 2. Geschäftsführer:in

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem/der Sportwart:in
- dem/der Jugendwart:in
- dem/der Pressewart:in

Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

- 10) Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen **gültigen Stimmen** beschlossen werden.
- 11) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem **geschäftsführenden Vorstand** spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin **in Textform** unter Angabe des Namens zugehen.
- 12) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- 13) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren besitzen die Erziehungsberechtigten das Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.
- 14) **Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Hiervon unberührt bleibt die gesetzliche Vertretung minderjähriger Mitglieder gemäß Absatz 13. Bei gesetzlicher Vertretung minderjähriger Mitglieder kann eine Person nur eine Stimme ausüben.**
- 15) Für ein Amt im erweiterten Vorstand jedoch reicht es, wenn das 16. Lebensjahr vollendet ist.

§ 12 Vorstand

1) Der (geschäftsführende) Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der 1. Kassierer:in
- d) dem/der 2. Kassierer:in
- e) dem/der 1. Geschäftsführer:in
- f) dem/der 2. Geschäftsführer:in

2) Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem/der Sportwart:in
- c) dem/der Jugendwart:in
- d) dem/der Pressewart:in

4) Die Ämter des erweiterten Vorstands können jeweils durch mehrere Personen besetzt sein.

5) Die Mitglieder des Vorstands **gemäß § 12** der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Ausnahme bilden hier die Vertreter:innen der Vereinsjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt; gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand eine Stellvertretung, die das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter:innen nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.	6) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt; gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet. 7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher in Textform erklärt haben und die Erklärung bei der Mitgliederversammlung vorliegt. 8) Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben. 9) Übt ein Vorstandsmitglied mehrere Ämter in Personalunion aus, so steht ihm bei Beschlüssen nur eine Stimme zu. 10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand eine Stellvertretung, die das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. 11) Ausnahme bilden hier die Vertreter:innen der Vereinsjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden. 12) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. 13) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter:innen nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. 14) Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. 15) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende:n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine
---	--

§ 12 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Jugendordnung. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Organe der Vereinsjugend sind:

- der Jugendvorstand und
- die Jugendversammlung

Näheres regelt die Jugendordnung.

§13 Kassenprüfer:innen

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer:innen geprüft. Die Kassenprüfer:innen erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei direkte Wiederwahl nicht zulässig ist.

Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- 16) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren

§ 13 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2) Die Jugend verwaltet sich **selbst** im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Jugendordnung.
- 3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- 4) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendvorstand
 - b) die Jugendversammlung
- 5) Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 14 Kassenprüfer:innen

- 1) **Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer:innen, die nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.**
- 2) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei Kassenprüfer:innen geprüft.
- 3) Die Kassenprüfer:innen erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- 4) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei direkte Wiederwahl nicht zulässig ist.

§ 15 Vereinsordnungen

- 1) **Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen oder zu verändern.**
 - a) Beitrags- und Gebührenordnung
 - b) Jugendordnung
- 2) **Die Ordnungen werden auf der Vereins-Homepage veröffentlicht und treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.**
- 3) **Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung**

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.11.2006 genehmigt. Die geänderte Satzung (§ 10) wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.12.2006 genehmigt. Die geänderte Satzung (§ 10) wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.03.2019 genehmigt. Die geänderte Satzung (§ 3) wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2023 genehmigt.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 1) **Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gemäß §11 erforderlich**
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
- 4) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- 5) **Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.**

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.11.2006 genehmigt. Die geänderte Satzung (§ 10) wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.12.2006 genehmigt. Die geänderte Satzung (§ 10) wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.03.2019 genehmigt. Die geänderte Satzung (§ 3) wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2023 genehmigt. **Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2026 neu gefasst.**